



Verpflichtung auf das Datengeheimnis nach § 5 BDSG

Den bei der Datenverarbeitung beschäftigten Personen ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen (Datengeheimnis).

Diese Personen sind, soweit sie bei nicht-öffentlichen Stellen beschäftigt werden, bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

Regelungsinhalt:

Es geht bei der Verpflichtung auf das Datengeheimnis nicht nur um die Wahrung eines Geheimnisses, sondern vielmehr um die Verpflichtung jedes einzelnen Beschäftigten zur Beachtung des gesetzlichen Verbots unbefugter Datenerhebung und -verwendung. Die Beachtung des BDSG ist also nicht nur Aufgabe der verantwortlichen Stelle, sondern vielmehr ist jeder Beschäftigte persönlich für die Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften verantwortlich.

Wer ist auf das Datengeheimnis zu verpflichten?

Der Kreis der Personen, die auf das Datengeheimnis zu verpflichten sind, umfasst alle, die mit der Datenverarbeitung beschäftigt sind, also auch Auszubildende, Praktikanten, freie Mitarbeiter, Leiharbeiter und das Reinigungspersonal.

Unabhängig von einem Beschäftigungsverhältnis hinaus auch all jene, die unentgeltlich bzw. ehrenamtlich, personenbezogene Daten erheben, verarbeiten oder nutzen. Somit zählen bei Vereinen auch Abteilungsleiter, Trainer etc. hierzu.

Diese Personen dürfen die o.g. Tätigkeiten nur dann vornehmen, wenn das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder anordnet oder der Betroffene wirksam eingewilligt hat (s. § 4 Abs. 1 BDSG).

Wann erfolgt die Verpflichtung?

Nach § 5 S. 2 BDSG erfolgt die Verpflichtung auf das Datengeheimnis bei Aufnahme der Tätigkeit. Sie sollte daher möglichst am ersten Arbeitstag vorgenommen werden.

Wer nimmt die Verpflichtung vor?

Zuständig hierfür ist die Leitung der verantwortlichen Stelle. Bei Vereinen wäre dies der Vorstand. Häufig wird diese Aufgabe auf den Datenschutzbeauftragten übertragen.

In welcher Form erfolgt die Verpflichtung?

Die Verpflichtung ist zwar an keine besonderen Formvorschriften gebunden. Es reicht aber nicht aus, einen entsprechenden Passus in den Arbeitsvertrag aufzunehmen. Vielmehr ist die Verpflichtung auf das Datengeheimnis bei der Aufnahme der Tätigkeit stets gesondert vorgenommen werden. Die Schriftform ist nicht vorgeschrieben, aber aus Nachweisgründen zu empfehlen. Daher sollte die persönliche Verpflichtung aktenkundig gemacht werden und ihr Vollzug vom Betroffenen durch Unterschrift bestätigt werden.

Wichtig ist, dass es nicht ausreicht, die förmliche Verpflichtung kommentarlos durch den Mitarbeiter unterschrieben zu lassen. Vielmehr ist der Arbeitnehmer möglichst präzise auf die, für den einzelnen Arbeitsplatz geltenden Bestimmungen und Umstände, verbunden mit Hinweisen zu deren praktischen Umsetzung zu unterrichten. Dem wird mit dem anhängenden Muster Genüge getan.

Gut zu wissen: Da die Schriftform keine konstitutive Wirkung für die Geltung des Datengeheimnisses hat, spielt es im Ergebnis keine Rolle, wenn ein Beschäftigter seine Unterschrift verweigert. Das Datengeheimnis aus § 5 BDSG trifft ihn trotzdem. Allerdings können sich hieraus ggfs. arbeitsrechtliche Konsequenzen ergeben, da dann ein Arbeitsplatz, der den Umgang mit personenbezogenen Daten voraussetzt, im Regelfall nicht mit dieser Person besetzt werden sollte.

Fortbestand der Verpflichtung nach Beendigung

Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort, § 5 S. 3 BDSG. Nach dem Ausscheiden (ob durch Wechsel des Arbeitsplatzes oder des Unternehmens) bezieht sich der Regelungsinhalt auf das Verbot einer unzulässigen Offenbarung bzw. Weitergabe personenbezogener Daten.

Sanktionen

Verstöße gegen das Datengeheimnis können nach §§ 43 BDSG mit Bußgeld und nach § 44 BDSG mit Geld- oder Freiheitsstrafe geahndet werden. Dazu gehören u.a. die unbefugte Erhebung oder Verarbeitung (§ 43 Abs. 2 Nr. 1 BDSG) sowie das unbefugt Bereithalten zum Abruf nicht allgemein zugänglicher personenbezogener Daten (§ 43 Abs. 2 Nr. 2 BDSG). Eine Verletzung des Datengeheimnisses kann zugleich eine Verletzung von arbeitsvertraglichen Pflichten oder spezieller Geheimhaltungspflichten darstellen.

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen
Prinzenstr. 5, 30159 Hannover
Tel.: 0511 - 120 4500 / Fax: 0511 - 120 4599
eMail: poststelle@fd.niedersachsen.de

Merkblatt zur Verpflichtung auf das Datengeheimnis

Nach § 5 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) ist es Ihnen untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen.

Dies bedeutet, dass personenbezogene Daten nur dann erhoben, verarbeitet oder genutzt werden dürfen, wenn das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift dies erlaubt oder anordnet oder der Betroffene eingewilligt hat, § 4 Abs. 1 BDSG.

Diese Verpflichtung, das Datengeheimnis einzuhalten, besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort.

Dabei gilt das BDSG für den Umgang mit personenbezogenen Daten bei nicht-öffentlichen Stellen sowohl für die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von Daten unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) als auch in Form nicht automatisierter Dateien (Karteien, Sammlungen gleicher Formulare).

Das BDSG findet nur dann keine Anwendung, wenn die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung der Daten ausschließlich für persönliche oder familiäre Tätigkeiten erfolgt.

Diese Einschränkung auf Datenverarbeitungsanlagen und nicht automatisierte Dateien gilt jedoch nicht für personenbezogene Daten zu Beschäftigungsverhältnissen; dort gilt das BDSG auch für sonstige Unterlagen, wie Personalakten oder Bewerbungsunterlagen.

Im Anwendungsbereich des BDSG richtet sich die Zulässigkeit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten grundsätzlich nach § 4 Abs. 1 BDSG, wonach die *Erhebung, Verarbeitung und Nutzung* personenbezogener Daten nur zulässig sind, soweit dieses Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift dies erlaubt oder anordnet oder der Betroffene eingewilligt hat.

Eine solche Einwilligung muss den Anforderungen des § 4a BDSG genügen.

Zu beachten sind die Begriffsbestimmungen des § 3 BDSG:

Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlicher Person.

Erheben ist das Beschaffen von Daten über den Betroffenen.

Verarbeiten ist das Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren oder Löschen personenbezogener Daten.

Dabei ist

Speichern das Erfassen, Aufnehmen oder Aufbewahren personenbezogener Daten auf einem Datenträger zum Zwecke ihrer weiteren Verarbeitung oder Nutzung,

Verändern das inhaltliche Umgestalten gespeicherter personenbezogener Daten,

Übermitteln das Bekanntgeben gespeicherter oder durch Datenverarbeitung gewonnener personenbezogener Daten an einen Dritten in der Weise, dass die Daten an den Dritten weitergegeben werden oder der Dritte zur Einsicht oder zum Abruf bereitgehaltene Daten einsieht oder abrufen kann.

Sperren ist das Kennzeichnen gespeicherter personenbezogener Daten, um ihre weitere Verarbeitung oder Nutzung einzuschränken.

Löschen ist das Unkenntlichmachen gespeicherter personenbezogener Daten.

Nutzen ist jede Verwendung personenbezogener Daten, die nicht Erheben oder Verarbeiten ist.

Muster einer Verpflichtung auf das Datengeheimnis

Verpflichtung gemäß § 5 BDSG (Datengeheimnis)

Frau/Herr

wurde heute darüber belehrt, dass es den bei der Datenverarbeitung beschäftigten Personen untersagt ist, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen (Datengeheimnis).

Sie/Er wurde auf die Wahrung dieses Datengeheimnisses verpflichtet.

Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort.

Verstöße gegen das Datengeheimnis können nach §§ 43 BDSG mit Bußgeld und nach § 44 BDSG mit Geld- oder Freiheitsstrafe geahndet werden. Eine Verletzung des Datengeheimnisses kann zugleich eine Verletzung von arbeitsvertraglichen Pflichten oder spezieller Geheimhaltungspflichten darstellen.

Ort, Datum

Unterschrift der verantwortlichen Stelle

Ich bestätige diese Verpflichtung. Ein Exemplar der Verpflichtung sowie ein Merkblatt mit Erläuterungen und dem Text der §§ 5, 43 und 44 BDSG habe ich erhalten.

Ort, Datum

Unterschrift des Verpflichteten

Text der §§ 5, 43 und 44 BDSG

§ 5 - Datengeheimnis

Den bei der Datenverarbeitung beschäftigten Personen ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen (Datengeheimnis). Diese Personen sind, soweit sie bei nicht öffentlichen Stellen beschäftigt werden, bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

§ 43 Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4d Abs. 1, auch in Verbindung mit § 4e Satz 2, eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
2. entgegen § 4f Abs. 1 Satz 1 oder 2, jeweils auch in Verbindung mit Satz 3 und 6, einen Beauftragten für den Datenschutz nicht, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig bestellt,
- 2a. entgegen § 10 Absatz 4 Satz 3 nicht gewährleistet, dass die Datenübermittlung festgestellt und überprüft werden kann,
- 2b. entgegen § 11 Absatz 2 Satz 2 einen Auftrag nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise erteilt oder entgegen § 11 Absatz 2 Satz 4 sich nicht vor Beginn der Datenverarbeitung von der Einhaltung der beim Auftragnehmer getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen überzeugt,
3. entgegen § 28 Abs. 4 Satz 2 den Betroffenen nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig unterrichtet oder nicht sicherstellt, dass der Betroffene Kenntnis erhalten kann,
- 3a. entgegen § 28 Absatz 4 Satz 4 eine strengere Form verlangt,
4. entgegen § 28 Abs. 5 Satz 2 personenbezogene Daten übermittelt oder nutzt,
- 4a. entgegen § 28a Abs. 3 Satz 1 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
5. entgegen § 29 Abs. 2 Satz 3 oder 4 die dort bezeichneten Gründe oder die Art und Weise ihrer glaubhaften Darlegung nicht aufzeichnet,
6. entgegen § 29 Abs. 3 Satz 1 personenbezogene Daten in elektronische oder gedruckte Adress-, Rufnummern-, Branchen- oder vergleichbare Verzeichnisse aufnimmt,
7. entgegen § 29 Abs. 3 Satz 2 die Übernahme von Kennzeichnungen nicht sicherstellt,
- 7a. entgegen § 29 Abs. 6 ein Auskunftsverlangen nicht richtig behandelt,
- 7b. entgegen § 29 Abs. 7 Satz 1 einen Verbraucher nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig unterrichtet,
8. entgegen § 33 Abs. 1 den Betroffenen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig benachrichtigt,
- 8a. entgegen § 34 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 3, entgegen § 34 Absatz 1a, entgegen § 34 Absatz 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, oder entgegen § 34 Absatz 2 Satz 5, Absatz 3 Satz 1 oder Satz 2 oder Absatz 4 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder entgegen § 34 Absatz 1a Daten nicht speichert,

- 8b. entgegen § 34 Abs. 2 Satz 3 Angaben nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt,
- 8c. entgegen § 34 Abs. 2 Satz 4 den Betroffenen nicht oder nicht rechtzeitig an die andere Stelle verweist,
- 9. entgegen § 35 Abs. 6 Satz 3 Daten ohne Gegendarstellung übermittelt,
- 10. entgegen § 38 Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 4 Satz 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder eine Maßnahme nicht duldet oder
- 11. einer vollziehbaren Anordnung nach § 38 Abs. 5 Satz 1 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. unbefugt personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind, erhebt oder verarbeitet,
- 2. unbefugt personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind, zum Abruf mittels automatisierten Verfahrens bereithält,
- 3. unbefugt personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind, abrufen oder sich oder einem anderen aus automatisierten Verarbeitungen oder nicht automatisierten Dateien verschafft,
- 4. die Übermittlung von personenbezogenen Daten, die nicht allgemein zugänglich sind, durch unrichtige Angaben erschleicht,
- 5. entgegen § 16 Abs. 4 Satz 1, § 28 Abs. 5 Satz 1, auch in Verbindung mit § 29 Abs. 4, § 39 Abs. 1 Satz 1 oder § 40 Abs. 1, die übermittelten Daten für andere Zwecke nutzt,
- 5a. entgegen § 28 Absatz 3b den Abschluss eines Vertrages von der Einwilligung des Betroffenen abhängig macht,
- 5b. entgegen § 28 Absatz 4 Satz 1 Daten für Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung verarbeitet oder nutzt,
- 6. entgegen § 30 Absatz 1 Satz 2, § 30a Absatz 3 Satz 3 oder § 40 Absatz 2 Satz 3 ein dort genanntes Merkmal mit einer Einzelangabe zusammenführt oder
- 7. entgegen § 42a Satz 1 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann im Fall des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro, in den Fällen des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu dreihunderttausend Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reichen die in Satz 1 genannten Beträge hierfür nicht aus, so können sie überschritten werden.

§ 44 - Strafvorschriften

(1) Wer eine in § 43 Abs. 2 bezeichnete vorsätzliche Handlung gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt. Antragsberechtigt sind der Betroffene, die verantwortliche Stelle, der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit und die Aufsichtsbehörde.